

Rechte wahrte. Im Jahre 1471 fanden wieder verschiedene Unterhandlungen statt. Am 13. Januar gab Herzog Sigmund seinen Gesandten Wolfenstein und Rottenstein Instruktion, wie sie mit dem Bischofe von Chur zu unterhandeln haben.

Bischof Ortlieb hatte sich zum Schutze seiner Rechte an den Kaiser gewendet. Letzterer delegierte als Kommissär in dieser Sache den Bischof von Augsburg, welcher wiederum den Hans von Stein zu Ronsberg und den Konrad Gab, Lizenziat der Rechte und Kirchherr in Saulgau zu Subkommissären ernannte. Diese kamen mit Herzog Sigmund und Bischof Ortlieb in Glurns zusammen, wo am 9. März 1471 eine Vereinbarung zustande kam. Nach derselben sollte es bei dem vom Grafen Nikolaus von Zollern zu Meran erlassenen Schiedspruche verbleiben.

Bischof und Herzog sollen ihre Lehen nicht nur ihren Leuten mit Ausschließung der Leute der andern leihen, sondern hierin keinen Unterschied machen.

Fremde Leute und uneheliche Kinder, welche auf österreichisches Gebiet kommen, gehören der österreichischen Herrschaft, stammen sie aber von Gotteshausleuten ab, so sollen solche auch auf österreichischem Gebiete bleiben.

Wo die Gerichtsbarkeit dem Bischofe zusteht, soll er auch das Recht haben, die Strafen ausführen zu lassen.

Eine Frau, welche einen Gotteshausmann heiratet, darf von ihrer Herrschaft nicht gestraft werden, ebensowenig eine dem Gotteshaus angehörende Frau, die einen Herrschaftsmann heiratet.

Widerspenstige Lehenleute des Hochstiftes dürfen von Oesterreich nicht in Schutz genommen werden. Was der bischöfliche Lehenrichter spricht, soll gelten und der Bischof darf nicht gehindert werden, heimgefallene Lehen frei zu vergeben. ¹⁾ Trotz dieses Schiedspruches dauerten die Unstände fort. Am 30. Oktober 1471 erklärt der Herzog zu Bozen dem Domdekan Konrad v. Marmels von Chur: Er habe mit Wohlgefallen den Antrag des Gotteshauses vernommen, sich der feltjamen Läufe halber mit ihm ins Einverständnis zu setzen.

¹⁾ Ladurner I., S. 745 u. 746.